



„Mecklenburger Landwein“

Produktspezifikation für eine geschützte
geografische Angabe

Stand 06.12.2011

„Mecklenburger Landwein“

Produktspezifikation für eine geschützte geografische Angabe

1. Geschützter Name

„Mecklenburger Landwein“

2. Beschreibung des Weines/der Weine

2.1. Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysewerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Werte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen bzw. dürfen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mind. 6,0%vol
- Gesamtalkoholgehalt ohne Anreicherung max. 15%vol
- Gesamtzuckergehalt gemäß Anhang XIV Teil A +B der VO (EG) Nr. 607/2009

Geschmacksangabe	Zuckergehalt:
trocken	Wenn der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4g/l oder 9g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12g/l oder - 18g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt.

- Gesamtsäure muss mindestens 3,5 g/l betragen
- Gehalte an flüchtiger Säure:
 - a) 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein,
 - b) 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein,
- Gesamtschwefeldioxidgehalte

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 150 mg/l bei Rotwein,
- b) 200 mg/l bei Weißwein und Roséwein.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

- a) 200 mg/l bei Rotwein und
- b) 250 mg/l bei Weißwein und Roséwein;

Die angegebenen Höchstwerte können entsprechend Anhang I B Abschnitt A Nr. 4 der VO (EG) Nr. 607/2009 für Jahrgänge mit ungünstigen Witterungsverhältnissen um höchstens 50 mg/l erhöht werden.

2.2. Organoleptisch

In Mecklenburg-Vorpommern werden rote und weiße Landweine sowie Roséweine hergestellt.

Die Weine sind säure- und gerbstoffbetont und durch ein harmonisches Geschmacksbild gekennzeichnet. Der Wechsel von warmer und kühler Witterung in der Reifephase führt zu einer gebietstypischen Note aus Alkoholgehalt, Säure und Gerbstoffen.

Die Weißweine sind von hellgelber bis gelber Farbe, gelegentlich mit einem schwachen grünlichen Schimmer und von feinfruchtiger Art mit Aromen von frischen grünen Früchten.

Die meist trocken ausgebauten Roséweine sind von hellroter bis lachsroter Farbe und spiegeln die Aromen der zur Herstellung verwendeten Rotweinsorten wieder.

Die Farbtöne der Rotweine reichen von Kirschrot bis zu dunklem Rubinrot, die Aromen erinnern an reife rote Früchte, bei Ausbau im Barrique zeigen sich auch leichte bis kräftigere Holztöne. Auch die Rotweine werden meist trocken ausgebaut und weisen ein leichtes Tanningerüst auf.

3. Abgrenzung des Gebietes

Zur geschützten geografischen Angabe gehören die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen der Gemeinde Schönbeck Ortsteil Rattey und der Stadt Burg Stargard im Landkreis Mecklenburger Seenplatte, wenn ihre Eignung zur Erzeugung von Landwein festgestellt wird.

Die Herstellung von Landwein mit der geschützten geografischen Angabe „Mecklenburger Landwein“ muss im nach gültigem Landesrecht definierten Weinanbaugebiet erfolgen.

4. Traditionelle Begriffe, die mit dieser Ursprungsbezeichnung verbunden sind

Weine und Weinerzeugnisse sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff Landwein zu kennzeichnen.

5. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung

5.1 Natürlicher Mindestalkoholgehalt/Mindestmostgewichte (Angabe in %vol potentieller Alkohol / °Öchsle)

Landwein 6,0%vol / 50° Öchsle

5.2. Anreicherung

Die weißen und roséfarbenen Landweine dürfen auf bis zu 11,5%vol enthaltener Alkohol angereichert werden, rote Landweine auf bis zu 12% vol.

5.3. Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost gleicher Art erlaubt. Der Restzuckergehalt darf nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.

5.4. Verschnitt

Weißweintrauben und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine dürfen nicht mit Rotweintrauben und den aus ihnen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

5.5. Im Übrigen gelten für die Herstellung von „Mecklenburger Landwein“ die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie die nationalen Regelungen.

6. Höchstertrag je Hektar

Der Hektarhöchstertrag ist auf 90 hl/ha festgesetzt.

7. Rebsorten

Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera*, aus denen die Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Mecklenburger Landwein“ gewonnen werden:

- Weißweinsorten
Ortega, Phoenix, Huxelrebe, Müller-Thurgau, Elbling
- Rot- und Roséweinsorten
Regent, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder

In diese Liste können weitere Rebsorten aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Klassifizierung durch die zuständige Behörde festgestellt worden sind. Neben der rechtlichen Abwägung erfolgt die Entscheidung über die Klassifizierung auf der Grundlage der Anbaueignung sowie der analytischen und organoleptischen Eigenschaften von Wein, der aus der betreffenden Sorte hergestellt wurde.

8. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 118b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ergibt

8.1. Geografische Verhältnisse

8.1.1. Landschaft und Morphologie

Die Landschaft von Mecklenburg Vorpommern ist durch die eiszeitlichen Einflüsse gekennzeichnet, die sich in Grund- und Endmoränen als Ergebnis der letzten Eiszeit manifestieren. Die Besonderheit der Weinbaugebiete in Mecklenburg wird geprägt durch das hüglige Bodenrelief am Rand der Brohmer Berge und im Lindetal, den sandigen Lehmboden und das typische Klima im östlichen Landesteil. Der mecklenburger Weinbau war historisch an einzelne Güter in kirchlichem oder weltlichem Besitz gebunden. Die verstreut liegenden Flächen sind oft durch mündliche Überlieferung oder Flurnamen bezeichnet. Bei der Wiederbelebung der Weinbautradition wurde vorrangig auf traditionelle Standorte zurückgegriffen. Heute stehen die Rebanlagen überwiegend auf den sonnenzugewandten flachen und mittleren Hanglagen.

8.1.2. Geologie

Die Geologie ist eiszeitlich geprägt. Dies gilt insbesondere für das Relief der Moränenlandschaft, aber auch für die stark verschießenden Böden mit Punktzahlen von 15 bis zu 50 mit den Bodenarten Sand, lehmiger Sand und sandiger Lehm mit wechselndem Steingehalt.

Charakteristisch ist die Hügeligkeit, die durch zahlreiche eingesprengte Seen und verzweigte Flussläufe aufgelockert wird.

8.2. Natürliche Einflüsse

Besonderheiten des Klimas sind die warmen bis heißen und trockenen Sommer als Ausdruck der kontinentalen Lage, geprägt durch eine hohe Sonnenscheindauer im Sommer und Herbst. Die etwas kürzere Vegetationsperiode wird durch gezielte Sortenwahl früher und frostharter Sorten sowie die meist sichere Sommerwitterung ausgeglichen. Durch die starke Gliederung der Landschaft entstehen für den Weinanbau günstige Mikroklimata. Während der Reifephase kommt die lange Sonnenscheindauer der Traubenqualität und dem Zuckeraufbau zugute. Die eiszeitlich geprägten Böden sind gut erwärmbar, so dass Weine erzeugt werden, die bei höheren Säuregehalten über die intensive Zuckereinlagerung während des Sommers mittlere bis höhere Alkoholgehalte aufweisen.

9. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften

„Mecklenburger Landwein“ muss zu mindestens 85 % aus Trauben hergestellt werden die von Rebflächen des Weinbaugebietes stammen. Er darf nur aus zugelassenen Rebsorten hergestellt werden. Die restlichen Trauben müssen aus Deutschland stammen.

Der Restzuckergehalt darf nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.

10. Namen und Anschrift der Behörde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert, und ihre besonderen Aufgaben

10.1. Name und Anschrift

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz
Mecklenburg Vorpommern (LU)
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

10.2. Aufgaben:

10.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Das LU, Ref. 370 ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und gewährleistet somit die Einhaltung der unter Punkt 7 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zur Herstellung von Mecklenburger Landwein verwendet werden dürfen, werden systematisch vor Ort überprüft.

10.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden dem LU, Ref. 370 die Erntemengen nach Rebsorte und Qualitätsgruppen. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstsertrages geprüft.

10.2.3. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird durch Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinerzeuger im Weinbaugebiet Stargarder Land ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

**ANTRAG AUF EINTRAGUNG
EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE**

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	2
Sprache des Antragstellers	deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller	
Name der juristischen oder natürlichen Person	Bundesland Mecklenburg-Vorpommern
Vollständige Anschrift	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin Deutschland
Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen)	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit	Bundesrepublik Deutschland
Telefon:	+49 - 385/588-0
Telefax:	+49 - 385/588-6024
E-Mail	poststelle@lu.mv-regierung.de

Zwischengeschaltete Stelle	
• Mitgliedstaat(en)	Bundesrepublik Deutschland
• Drittlandsbehörde	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
Telefon:	+49 - 228 / 529-3755
Telefax:	+49 - 228 / 529-4432
E-Mail	poststelle@bmelv.bund.de

Einzutragender Name	
Ursprungsbezeichnung	
Geografische Angabe	Mecklenburger Landwein
Nachweis des Schutzes in einem Drittland	

Kategorien der Weinbauerzeugnisse	Wein
--	------

Produktspezifikation	
Seitenanzahl	6
Name(n) des/der Unterzeichneten	
Unterschrift(en)	

Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 04. März 2004 (BGBl I S. 338)

EINZIGES DOKUMENT

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	3
Sprache des Antragstellers	deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller	
Antragsteller	
Name der juristischen oder natürlichen Person	Bundesland Mecklenburg-Vorpommern
Vollständige Anschrift	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin Deutschland
Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen)	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit	Bundesrepublik Deutschland

Zwischengeschaltete Stelle	
• Mitgliedstaat(en)	Bundesrepublik Deutschland
• Drittlandsbehörde	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland

Einzutragender Name	
Ursprungsbezeichnung	
Geografische Angabe	Mecklenburger Landwein

Beschreibung des Weins/der Weine	<p>In Mecklenburg-Vorpommern werden rote und weiße Landweine sowie Roséweine hergestellt.</p> <p>Die Weine zeigen eine gebietstypische Note aus Alkoholgehalt, Säure und Gerbstoffen. Der Mecklenburger Landwein wird als Weißwein, Rotwein oder Rosé und meist trocken, aber auch halbtrocken angebaut. Die charakteristischen Eigenschaften werden durch die vorherrschenden Böden und natürlichen Voraussetzungen geprägt. Weißweine und Roséweine sind klar und feinfruchtig, Rotweine durch ein leichtes Tanningerüst gekennzeichnet.</p>
----------------------------------	--

<p>Angabe der traditionellen Begriffe gemäß Artikel 118u Absatz 1, die mit dieser Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe verbunden sind</p> <p style="text-align: center;">Landwein</p>
--

Besondere önologische Verfahren	-
Abgegrenztes Gebiet	Gemeinde Schönbeck Ortsteil Rattey und Stadt Burg Stargard im Landkreis Mecklenburger Seenplatte

Hektarhöchsterttrag	90 hl/ha
---------------------	----------

Zugelassene Keltertraubensorten	
Weißweinsorten:	Ortega, Phoenix, Huxelrebe, Müller-Thurgau, Elbling,
Rot-/Roséweinsorten:	Regent, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet	Die Landschaft von Mecklenburg Vorpommern ist durch die eiszeitlichen Einflüsse gekennzeichnet, die sich in Grund- und Endmoränen als Ergebnis der letzten Eiszeit manifestieren. Die Besonderheit der Weinbaugebiete in Mecklenburg wird geprägt durch das hügelige Bodenrelief am Rand der Brohmer Berge und im Lindetal, den sandigen Leimboden und das typische Klima im östlichen Landesteil. Der mecklenburger Weinbau war historisch an einzelne Güter in kirchlichem oder weltlichem Besitz gebunden. Die verstreut liegenden Flächen sind oft durch mündliche Überlieferung oder Flurnamen bezeichnet. Bei der Wiederbelebung der Weinbautradition wurde vorrangig auf traditionelle Standorte zurückgegriffen. Heute stehen die Rebanlagen überwiegend auf den sonnenzugewandten flachen und mittleren Hanglagen.
--	---

Sonstige Bedingungen	-
-----------------------------	---

Bezug auf die Produktspezifikation	Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Mecklenburger Landwein“ beinhaltet eine differenzierte Beschreibung der Weine und des Anbaugbietes sowie der natürlichen Einflüsse. Darüber hinaus stellt sie die gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung der Weine einzuhalten sind, vor.
---	---